



Postulat

Die städtischen Friedhöfe

1 Postulatsauftrag

Der Grosse Gemeinderat erklärte am 27. November 2001 ein Postulat betreffend „Die städtischen Friedhöfe“ in folgender Fassung erheblich:

„Der Stadtrat wird beauftragt, Bericht zu erstatten, ob und wie das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen überarbeitet und ergänzt werden soll“.

In der Begründung des Postulates werden verschiedene Themen genannt, die im Hinblick auf eine allfällige Reglementsüberarbeitung geprüft werden sollen. Dazu gehören:

- Die Vorschriften betreffend die Gestaltung von Grabmälern und Grabausstattungen im Hinblick auf die künstlerische Gestaltungsfreiheit.
- Die Dauer der Grabesruhe, die Bestimmungen und die Praxis betreffend die Orientierung von Angehörigen im Zusammenhang mit der Graböffnung bzw. -räumung sowie die Frage der Eigentumsregelung im Falle von nicht beanspruchten Grabmälern.
- Die allfällige grössere Berücksichtigung religiöser Bestattungsnormen anderer Religionen.

Die im Postulat angesprochene Thematik ist in zwei städtischen Erlassen geregelt, nämlich im Friedhofreglement des Grossen Gemeinderates vom 19. November 1991 (sRS 415.1) sowie im Ausführungsreglement des Stadtrates (Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen) vom 7. Januar 1992 (sRS 415.11). Bei der Rechtslage spielt aber auch das übergeordnete Recht vor allem des Kantons St.Gallen sowie die bundesgerichtliche Rechtsprechung eine wesentliche Rolle.



2 Rechtslage

2.1 Kantonales Recht

Grundlage für die Reglemente der Gemeinden im Kanton St.Gallen bildet das kantonale Gesetz über die Friedhöfe und Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1). Das Gesetz bestimmt die Grundsätze der Errichtung, Erweiterung und Aufhebung von Friedhöfen, dabei bedarf die Errichtung neuer Friedhöfe einer Bewilligung des Regierungsrates, die Erweiterung oder die Aufhebung bestehender Friedhöfe des zuständigen Departementes. Der Erlass enthält im Weiteren die wesentlichen, für die Gemeinden zwingenden Vorschriften über die Erdbestattungen und die Feuerbestattungen. Hier sind vor allem Erdbestattungen von Interesse, sie sind in den Artikeln 7 ff. normiert. Wesentlich ist, dass

- Erdbestattungen in Reihengräbern vorzunehmen sind (Art. 7 Abs. 1)
- in den Reihengräbern die Verstorbenen nach der Reihenfolge der Todestage zu bestatten sind (Art. 8 Abs. 1)
- die Gräber nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit der Bestattung, jene von Kindern in besonderen Reihen oder Feldern nicht vor Ablauf von 15 Jahren geöffnet werden dürfen (Art. 12)
- der Gemeinderat durch Reglement Familien- und Priestergräber gestatten kann (Art. 7 Abs. 3).

2.2 Reglemente der Stadt St.Gallen

Im Friedhofreglement des Grossen Gemeinderates vom 19. November 1991 sind in 12 Artikeln in Ausführung der kantonalen Gesetzgebung die wesentlichen Bestimmungen für die Stadt enthalten. Erheblich ausführlicher ist das im Folgenden dargestellte Ausführungsreglement des Stadtrates. Das Reglement des Grossen Gemeinderates enthält:

- Die namentliche Aufzählung der öffentlichen Friedhöfe in der Stadt St.Gallen (Bruggen, Feldli, St.Georgen und Ostfriedhof) sowie die von kirchlichen oder religiösen Gemeinschaften geführten Friedhöfe, nämlich die israelitischen Friedhöfe Hagenbuchstrasse und im Ostfriedhof sowie die Friedhöfe bei der Kirche St.Fiden, beim Domkapitel sowie beim Kloster Notkersegg für die Bestattung von Geistlichen bzw. Ordensschwestern (Art. 1).
- Die Grundsätze für den Bestattungsort (Art. 2).
- Die Grundsätze für die Gestaltung der Grabmäler und deren Bewilligung durch die Friedhofkommission. Als gestalterische Anforderungen für Grabmäler und Grabausstattungen sind eine harmonische Einfügung in das Gesamtbild des Friedhofes, schlichte Formen, eine fachmännische Bearbeitung und eine gute ästhetische Empfindung genannt (Art. 4).



Gestützt auf diese Grundlagen hat der Stadtrat am 7. Januar 1992 das „Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen“ mit insgesamt 48 Artikeln erlassen. Zu diesem Reglement gehören Bestimmungen über

- die Vorbereitung und Durchführung der Bestattung
- die Kostentragung
- die Bestattungsmöglichkeiten mit Erdbestattungen und Feuerbestattungen
- die Grabbepflanzung und -pflege
- die Grabmäler und Grabausstattungen, insbesondere bezüglich Gestaltung (Kapitel IV)
- und die Aufhebung von Grabstätten.

3 Gestaltungsbestimmungen

3.1 Situation

Im Zusammenhang mit diesem Postulatsbericht ist insbesondere das vierte Kapitel des Ausführungsreglementes des Stadtrates über die Grabmäler und Grabausstattungen von Interesse. In den Artikeln 30 bis 42 wird die Gestaltung der Grabmäler und Grabausstattungen geregelt. Enthalten sind relativ detaillierte Normierungen bezüglich Formen, Werkstoffe, Bearbeitung der Steine, Ansichtsflächen, Grabbeigaben und Grabeinfassungen, Masse der Grabsteine, Doppelgräber, Familiengräber etc. enthalten. Wichtigster Grundsatz ist dabei die gute Einfügung von Grabmälern und -ausstattungen in das Gesamtbild des Friedhofes und die schlichte und würdige Wirkung.

Angeichts der sehr unterschiedlichen Vorstellungen und Erwartungen von Angehörigen, der jeweils heiklen Situation im Rahmen eines Todesfalles und der Situation mit kommerziellen Anbietern von Grabmälern und Grabausstattungen sind unterschiedliche Zielsetzungen zu beachten: Die Vorschriften sollen einerseits klare, eine gewisse Einheitlichkeit sichernde und einfach zu handhabende Regelungen darstellen, andererseits aber auch eine gewisse Flexibilität und die Möglichkeit des Ausdruckes individueller Wünsche offen lassen. Diese heikle „Gratwanderung“ ist sowohl beim Erlass und der Revision solcher Vorschriften wie auch in deren praktischer Umsetzung zu beachten und naturgemäss schwierig zu lösen. Insgesamt sind aber die Erfahrungen mit den Vorschriften des städtischen Reglementes, die Rückmeldungen aus der Friedhofkommission und die Reaktionen aus den Kreisen von Betroffenen im allgemeinen gut.

Die Friedhofkommission ist aus den Fachleuten des Gartenbauamtes und beigezogenen Expertinnen und Experten zusammengesetzt. Sie berät und entscheidet die jeweils schwie-



rigen oder umstrittenen Fälle. Unproblematische Gesuche werden direkt durch das Gartenbauamt behandelt. Festgestellt werden kann, dass in den letzten Jahren in Anbetracht der sehr grossen Zahl von Grabmalgesuchen nur eine sehr geringe Zahl von Streitfällen und sehr wenige Rekursfälle zu verzeichnen sind.

3.2 Revision des Reglementes des Stadtrates

Mit dem Postulatsauftrag wird unter anderem eine Revision der gestalterischen Bestimmungen im Sinne einer grösseren Flexibilität in der Anwendung gefordert. Die Einzelheiten in gestalterischer Hinsicht sind, wie bereits dargelegt, im Ausführungsreglement des Stadtrates enthalten. Das Reglement des Grossen Gemeinderates enthält, wie auch die kantonale Gesetzgebung, lediglich die grundsätzlichen Anforderungen.

Die einzelnen Bestimmungen des Ausführungsreglementes über die Gestaltung von Grabmälern und Grabausstattungen sind in der Zwischenzeit überarbeitet worden. Die Überarbeitung beruht auf einlässlichen Auswertungen der Erfahrungen der letzten Jahre sowie einem Vergleich mit anderen Gemeinden. Die bereits genannte schwierige Balance zwischen klaren und einfach handbaren Regelungen, einem guten Gesamtbild der Friedhöfe sowie einer gewissen Freiheit war bei der Revision wegleitend. Als Grundsatz ist festgelegt, dass Grabmäler und Grabausstattungen harmonisch in das gesamte Bild des Friedhofes und des Grabfeldes einzufügen sind. Sie müssen schlicht und würdig wirken, sie müssen handwerklich und künstlerisch sorgfältig gestaltet sein. Diese einführende Bestimmung ist für die Arbeit der Friedhofkommission und für die Praxis im Alltag grundlegend.

Die Bestimmungen des geltenden Reglementes wurden insoweit übernommen, als sie sich bewährt haben und nach wie vor aktuelle Bedeutung besitzen. Dies betrifft insbesondere die – bereits im übergeordneten Recht enthaltenen – Grundsätze der harmonischen und guten Einfügung, der schlichten und würdigen Wirkung und der handwerklich und künstlerisch sorgfältigen Gestaltung. Weiterhin Geltung haben die Auflistung der in der Regel zu verwendenden Werkstoffe (Naturstein, wetterbeständiges Holz, Schmiedeisen, Bronze), unzulässig sind Kunststoffe und – steine, Beton, Blech, keramische Materialien und Glas sowie unbearbeitete Naturfelsen und Findlinge. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Zeit sind neu unter anderem auch serienmässig angefertigte, auffällig bemalte Symbole und Schmuckformen ausdrücklich als unzulässig genannt. Ebenfalls in Berücksichtigung neuerer Entwicklungen sind hingegen Bilder der verstorbenen Personen nun gestattet, wenn sie gut gestaltet sind und die Person in würdiger Weise zeigen.

Vereinfacht wurden die Bestimmungen über die Masse der Grabmäler. Für die Höchstmasse gilt der Grundsatz, dass hohe Grabmäler schmal, niedrige breit gestaltet sein müssen. Im



Reglement sind die zulässigen Rahmenmasse für die Reihengräber bei Erdbestattungen, Urnenbestattungen und für Kindergräber sowie die Personenbildnisse enthalten.

Im Interesse einer grösseren Flexibilität im Einzelfall ist neu eine Ausnahmerebestimmung eingefügt worden, die für eine künstlerisch besonders wertvolle Gestaltung Abweichungen von den Normen zulässt. Damit soll erreicht werden, dass

- für die Betroffenen ohne besondere Gestaltungswünsche eine einfache, klare Richtlinie in dem zulässigen Bereich besteht,
- für besondere, vertretbare Gestaltungswünsche mehr Flexibilität möglich wird,
- für nicht vertretbare, störende Wünsche klare Grenzen gesetzt sind.

Die Reglementsrevision berücksichtigt die Erfahrungen der letzten Jahre. Die neuen Vorschriften wurden so formuliert, dass störende Beispiele der letzten Zeit in St.Gallen oder auch in anderen, als Vergleich herangezogenen Friedhöfen verunmöglicht werden, gleichzeitig aber gute Lösungen in einem grosszügigen Rahmen offen bleiben sollen. Zudem wurde im Jahre 1998 durch das Gartenbauamt ein Auswahlverfahren für Grabmäler durchgeführt. Ein Beurteilungsgremium prüfte insgesamt 20 durch Fachpersonen oder Fachbetriebe eingeladenen Arbeiten. Die vorgelegten Entwürfe wurden entsprechend den im Reglement festgelegten Kriterien bewertet und die guten Lösungen auf dem eigens dafür eingerichteten Ausstellungsfeld im Friedhof Ost im Sinne eines „Mustergrabfeldes“ ausgestellt. Dieses Ausstellungsfeld soll für Angehörige wie auch für Gestalter Beispiele zeigen, wie entsprechend dem Friedhofreglement mit einer vielfältigen, individuellen und künstlerisch gut gestalteten Ausstattung harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs eingefügt werden kann. Zusätzlich werden die in den städtischen Friedhöfen tätigen Grabmalschaffenden periodisch zu einem Rundgang mit den Mitgliedern der Friedhofkommission eingeladen. Diese Rundgänge bieten die Möglichkeit zu konstruktiver Kritik, zu fachlichen Diskussionen und fördern das gegenseitige Verständnis.

3.3 Baum- oder Waldbestattungen

In letzter Zeit ist verschiedentlich der Wunsch nach Urnenbestattungen unter Bäumen geäussert worden. Der Stadtrat hat am 20. Mai 2003 eine Einfache Anfrage „Friedwald-Bestattung unter Bäumen“ beantwortet.

In der Gesetzgebung des Kantons St.Gallen (Art. 14 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen) ist vorgesehen, dass die Asche des Verstorbenen in einem Grab beigesetzt oder aber den Angehörigen auf deren Verlangen überlassen werden kann. In diesem Fall können die Angehörigen dann über das weitere Vorgehen entscheiden, die Beisetzung unter



einem Baum ist somit – mit Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers – bereits in der jetzigen Rechtslage möglich. In der Region Ostschweiz werden Standorte für Baumbestattungen bereits jetzt, allerdings mit erheblichen Kosten, angeboten. Auch die Ortsbürgergemeinde St.Gallen macht ein solches Angebot.

In den öffentlichen Friedhöfen steht auch das Gemeinschaftsgrab als Alternative zu den konventionellen Reihengräben zur Verfügung.

In Zürich wird ein „Waldfriedhof“ vom Bestattungsamt angeboten, wobei dort das städtische Amt auch für die Pflege und den Unterhalt der Gräber und deren Bepflanzung zuständig ist. In St.Gallen sind diese Aufgaben privatisiert, das Gartenbauamt wäre auch personell nicht in der Lage, zusätzliche „Waldbestattungsorte“ anzubieten und zu betreuen. Die Erfahrungen zeigen, dass ergänzend zu den privaten Möglichkeiten in der Stadt St.Gallen auch kein Bedarf für eine öffentliche Dienstleistung dieser Art besteht.

4 Grabesruhe und Abräumung von Grabfeldern

4.1 Dauer der Grabesruhe

Die Dauer der Grabesruhe ist im städtischen Friedhofreglement nicht geregelt. Im kantonalen Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen ist festgelegt, dass bei Erdbestattungen Gräber nicht vor Ablauf von 20 Jahren, jene von Kindern in besonderen Reihen oder Feldern nicht vor Ablauf von 15 Jahren geöffnet werden dürfen (Art. 12). Die Asche bei Feuerbestattungen ist mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren, sofern sie in der Urnenhalle, auf dem Urnengrabplatz oder im Erdgrab beigesetzt wurde (Art. 15).

In der Stadt St.Gallen gilt seit langem die Praxis, dass die Ruhefrist in allen Fällen 20 Jahre beträgt. Mit dieser Regelung wurden gute Erfahrungen gemacht. Die Festlegung von 20 Jahren berücksichtigt sowohl die Platzverhältnisse in Friedhöfen wie auch die Bereitschaft der Angehörigen zur Grabpflege. Die Erfahrungen in der Stadt St.Gallen und auch andernorts zeigen, dass die Grabpflege durch Angehörige im Laufe der Jahre sehr stark abnimmt. Es kann festgestellt werden, dass nur in vereinzelt Fällen Gräber über diesen langen Zeitraum von Angehörigen gepflegt werden. Gut unterhaltene Grabstätten über den ganzen Zeitraum werden in den meisten Fällen aufgrund von Daueraufträgen von Gartenunternehmungen betreut. Für Privatgräber gilt eine besondere Regelung, diese Verträge werden für Doppelgräber auf 30 Jahre und für Familiengräber auf 40 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit abgeschlossen.



Die in der Stadt St.Gallen geltenden 20 Jahre Grabesruhe sind auch im Vergleich durchaus üblich. Eine Umfrage in 44 Städten und Gemeinden hat gezeigt, dass rund 75 % der angefragten Stellen in den Reglementen oder gemäss ihrer Praxis die Ruhefristen für Erdbestattungsreihengräber auf 20 Jahre beachten.

4.2 Orientierung vor Ablauf der Grabesruhe

Gegenstand von gelegentlichen Diskussionen und insbesondere auch Thema der Begründung des Postulates ist die Frage der Benachrichtigung von Angehörigen vor der jeweils anstehenden Öffnung und Räumung der Grabfelder. Die dazu bestehende Praxis kann wie folgt dargestellt werden:

- Bei den Grabfeldern, deren Öffnung und Räumung im kommenden Jahr ansteht, wird jeweils im Mai des Vorjahres eine Informationstafel bei den Feldern angebracht. Damit werden all jene Angehörigen erreicht, die mindestens gelegentlich die Gräber besuchen. Zusätzlich zu diesen Orientierungen in den Friedhöfen erscheinen jeweils im Herbst zwei Bekanntmachungen in den amtlichen Publikationsorganen, die ebenfalls über den Zeitpunkt und die von der Räumung betroffenen Grabfelder orientieren. Die Eigentümer von Grabfeldern werden dabei ersucht, die Grabbeigaben (Steine etc.) nach vorheriger Meldung an den Friedhofgärtner jeweils bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres zu entfernen.
- Nach Ablauf der gesetzlichen Frist und nach den Feiertagen über Weihnachten und Neujahr werden bis dann nicht beanspruchte Grabgegenstände von den Friedhofgärtnern entfernt.

Allerdings haben sich in den letzten Jahren wenige Angehörige für die Grabbeigaben und Gegenstände interessiert. So haben z.B. im Friedhof Feldli im Jahre 2002 bei 38 abgeräumten Erdgräbern vorgängig vier Angehörige persönliche Gegenstände abgeholt, von den 54 Urnengräbern waren es lediglich zwei Angehörige. Diese Erhebungen und auch die allgemein gemachten Erfahrungen zeigen, dass mit der bestehenden Orientierungspraxis in den städtischen Friedhöfen alle Angehörigen erreicht werden dürften, die noch eine persönliche Aktivität in der Grabpflege zeigen und das Grab regelmässig oder periodisch besuchen.

Die bereits erwähnte Umfrage in 44 Städten und Gemeinden betraf auch das Thema der Information von Angehörigen vor der Öffnung und Räumung von Grabfeldern. Es zeigt sich, dass die St.Galler Praxis einer Information ab dem Mai des Vorjahres auch im Vergleich mit den anderen Gemeinden eine grosszügige Orientierungspraxis darstellt, zahlreiche Gemeinden kennen auch kürzere Fristen.



In den Diskussionen der letzten Zeit und auch im Zusammenhang mit dem vorliegenden Postulat wurde verschiedentlich vorgeschlagen, Angehörige, die von einer bevorstehenden Räumung betroffen sind, persönlich zu orientieren. Im Sinne eines Versuches hat das Gartenbauamt in den Jahren 2001, 2002 und 2003 bei insgesamt 753 abzuräumenden Gräbern im Friedhof Ost persönliche Briefe an diejenigen Angehörigen gerichtet, von denen noch nachgeführte Adressen bekannt waren. In diesen persönlichen Schreiben wurde darauf aufmerksam gemacht, dass das Erdbestattungsgrab, die Urnennische oder das Urnengrab nach 20-jähriger Pietätsfrist Mitte Januar des nächsten Jahres abgeräumt werde. Gleichzeitig wurde über die Möglichkeiten informiert, die Grabbeigaben vorher zu entfernen. Von diesen 753 versandten Briefen sind 380 mit dem Vermerk „Adresse nicht bekannt“ an das Gartenbauamt zurückgekommen. Es wäre ein unverhältnismässiger und nicht vertretbarer Aufwand, dieser grossen Zahl von nicht zustellbaren Briefen nachzugehen und neue Adressen ausfindig zu machen. Es wurde auch festgestellt, dass durchwegs diejenigen Angehörigen erreicht wurden, die ohnehin auch nach 20 Jahren die Gräber ihrer Angehörigen mindestens gelegentlich noch besuchen und so über die bevorstehende Räumung orientiert waren.

Trotzdem sollen gewisse Verbesserungen realisiert werden. Ab dem Jahre 2004 sollen die Informationstafeln bei den abzuräumenden Grabfeldern bereits im März des vorangehenden Jahres platziert werden. Damit sollen auch jene Angehörigen erreicht werden, die über die Osterfeiertage den Friedhof besuchen.

4.3 Eigentum an Grabgegenständen

Im kantonalen Recht (Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967, sGS 458.11) wird vorgeschrieben, dass bei Aufhebung der Gräber nach Ablauf der Grabesruhe eine Bekanntmachung in den amtlichen Publikationsorganen der politischen Gemeinden erfolgen muss. In der Veröffentlichung sind die Hinterlassenen unter Einräumung einer genügenden Frist aufzufordern, die Gräber zu räumen (Art. 27). Vorschriften über die Fristen für diese Veröffentlichungen bestehen nicht, ebenfalls besteht keine Verpflichtung zu persönlichen Benachrichtigungen.

In der gleichen Bestimmung der Vollzugsverordnung ist im Weiteren festgelegt, dass Grabmäler und Pflanzen, die während dieser Frist nicht entfernt worden sind, der zum Unterhalt des Friedhofes verpflichteten Körperschaft verfallen. Dieser Regelung verletzt die Eigentumsgarantie gemäss Art. 26 Bundesverfassung nicht. Sie beruht auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage, liegt im öffentlichen Interesse und ist verhältnismässig.



5 Bestattungen anderer Religionen

In der Postulatsbegründung wird schliesslich die Frage aufgeworfen, ob im Rahmen der Überarbeitung der Reglementsbestimmungen zu den Friedhöfen auch den Bestattungsnormen anderer Religionen grössere Beachtung geschenkt werden soll. Die geltenden - kantonalen und städtischen – Regelungen für die öffentlichen Friedhöfe beruhen vor allem auf christlichen Bestattungstraditionen. Allerdings ist nach kantonalem Recht die Anlage neuer Friedhöfe von Kirchgemeinden und religiösen Gemeinschaften unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Bis heute sind die beiden israelitischen Friedhöfe in der Stadt St.Gallen aber die einzigen Friedhöfe für die Bestattung von Angehörigen einer anderen als der christlichen Religion.

In der Schweiz leben vermehrt auch Angehörige anderer Religionen, dabei bilden die Personen mit muslimischer Religionszugehörigkeit die grösste Gruppe. Heute leben über 300'000 Musliminnen und Muslime in der Schweiz, dies entspricht einem Anteil von rund 4,2 % der Wohnbevölkerung. In der Stadt St.Gallen sind Ende März 2004 6'187 muslimische Religionsangehörige wohnhaft (8,8 %). Der Islam kennt strenge Vorschriften für die Bestattung, so sind die Verstorbenen getrennt von anderen Religionsangehörigen zu bestatten, es gilt die ewige Grabesruhe, die Verstorbenen sind mit dem Kopf in Richtung Mekka auszurichten. Wie auch bei anderen Religionen ist die tatsächliche Beachtung der religiösen Vorschriften unterschiedlich.

In der Stadt St.Gallen wird nach Möglichkeit der besonderen Situation von islamischen Verstorbenen Rechnung getragen, vor allem mit der Ausrichtung nach Mekka. Eigene Grabfelder für Angehörige des Islam bestehen in der Schweiz bisher in Genf, Bern, Basel, Olten und ab Mai auch in Zürich, wobei dort nach wie vor auf die „ewige Grabesruhe“ verzichtet werden muss. Viele verstorbene Musliminnen und Muslime werden noch immer in ihre Herkunftsländer geflogen und dort bestattet.

Der steigende Anteil der Personen mit muslimischer Religionszugehörigkeit und auch anderer Glaubensrichtungen hat Konsequenzen für die Bestattung in den öffentlichen Friedhöfen und führt zu entsprechenden Forderungen. Der Stadtrat sieht allerdings derzeit keine Möglichkeit und auch keinen dringenden Handlungsbedarf, die städtischen Reglemente im Hinblick auf andere Religionen anzupassen. Zu beachten ist namentlich die Situation des übergeordneten Rechtes:

- Die Gesetzgebung des Kantons St.Gallen verlangt, dass auf öffentlichen Friedhöfen die Verstorbenen in der Reihenfolge des Todestages in Reihengräbern bestattet werden. Einzig für die Anlage von Priestergräbern, Familiengräbern und Kindergräbern sind Ausnahmen vorgesehen. Damit werden konfessionelle Grabfelder auf öffentlichen Friedhö-



fen ausgeschlossen. Die geltende Regelung beruht auf der Absicht des Gesetzgebers, jeder Bürgerin und jedem Bürger das gleiche Recht auf eine schickliche, diskriminierungsfreie Bestattung einzuräumen. Dieses Recht war in der Vergangenheit namentlich durch räumliche Ausschlussung und durch Absonderung verletzt worden. Es lag für den Gesetzgeber daher nahe, auf öffentlichen Friedhöfen Gleichheit dadurch zu gewährleisten, dass Bestattungen der Reihe nach vorzunehmen waren, ohne Rücksicht auf Stand, Konfession und Todesart.

- Das geltende Recht steht damit auf den öffentlichen Friedhöfen den Vorschriften einzelner Religionsgemeinschaften entgegen, welche die gemeinsame Bestattung mit Angehörigen anderer Konfessionen verbieten. Ebenso widerspricht das Prinzip des Gräberturnus, welches auch das st.gallische öffentliche Friedhofswesen beherrscht, dem Anliegen einzelner Konfessionen auf ewige Grabesruhe. Den Bedürfnissen von Kirchgemeinden und Religionsgemeinschaften trägt das st.gallische Recht zwar insoweit Rechnung, als es vorsieht, dass die Regierung - nach Anhören des Gemeinderates - neue Friedhöfe von Kirchgemeinden und religiösen Gemeinschaften bewilligen kann. Die Anlage und Führung eines eigenen Friedhofes ist für verschiedene Religionsgemeinschaften aus finanziellen Gründen aber meist selbst dann unerschwinglich, wenn die politischen Gemeinden an Erstellung und Unterhalt Beiträge leisten.

Man kann sich fragen, ob die geltende gesetzliche Regelung noch in allen Teilen zeitgemäss ist. Es besteht aber - zumal im Lichte der jüngeren bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 125 I 300 ff.) - kein Anlass zur Annahme, dass sie verfassungswidrig sei. Der Rechtsdienst des kantonalen Departementes für Inneres und Militär teilt die Auffassung des Stadtrates, dass die Aufteilung eines Friedhofs nach Konfessionen bzw. Religionen im kantonalen Gesetz über die Friedhöfe und Bestattungen nicht vorgesehen ist. Im Rahmen der für die nächsten Jahre vorgesehenen Revision der kantonalen Bestattungsvorschriften soll auch die Ausscheidung weiterer Grabfelder zur Diskussion stehen.

Ob bei entsprechender Änderung der kantonalen Bestattungsvorschriften auch das städtische Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen geändert und auf einem städtischen Friedhof separate Grabfelder für Angehörige anderer Religionen ausgeschieden werden sollen, ist zu gegebener Zeit zu prüfen, wobei allfällige Investitionen in einem ausgewogenen Verhältnis zur nachgefragten Beanspruchung stehen müssen. Im Vordergrund dürfte dann ein Grabfeld für Angehörige muslimischer Glaubensgemeinschaften stehen. Personen mit muslimischer Religionszugehörigkeit bilden nebst Angehörigen christlicher Religionen den grössten Anteil an der städtischen Wohnbevölkerung. Es verhält sich so, dass bis heute in der Stadt St.Gallen nur vereinzelt der Wunsch nach einer Bestattung nach islamischem Ritus geäussert worden ist. In solchen Fällen konnte im Einvernehmen mit den Angehörigen durch entsprechende Ausrichtung des Verstorbenen im Grab und durch spezielle Gestaltung des Grabzeichens den rituellen Vorschriften der Religionsgemeinschaft weitgehend nachgelebt werden.



6 Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Vom vorliegenden Bericht wird Kenntnis genommen.
2. Das Postulat „Die städtischen Friedhöfe“ wird als erledigt am Protokoll abgeschrieben.

Der Stadtpräsident:
Christen

Im Namen des Stadtrates
Der Stadtschreiber:
Linke

